## **DPMAnutzerforum 2023: Offene Slido Fragen**

## Vortrag "Gebrauchsmuster – das attraktive Schutzrecht (auch) für KMU"

28. März 2023, 15.50 Uhr bis 16.15 Uhr

Frage	Antwort
Eben habe ich akustisch nicht verstanden, ab welcher Entscheidung Mitte der Nuller-Jahre die Anmeldung von Gebrauchsmustern rückläufig ist?	Es handelte sich nicht um eine politische Entscheidung, sondern um die Entscheidung "Demonstrationsschrank" des Bundesgerichtshofs. Im Rahmen dieser Entscheidung hat der Bundesgerichtshof quasi den erfinderischen Schritt im Gebrauchsmuster mit der erfinderischen Tätigkeit im Patent gleichgesetzt. Das Gebrauchsmustergesetz hat sich dadurch nicht geändert, aber gefühlt war es für die Anmelderschaft sicherlich eine Verschärfung der Anforderungen an das Gebrauchsmuster. Über die Jahre hinweg hat die Zahl der Anmeldungen seitdem kontinuierlich abgenommen. Im Jahr 2003 waren es noch knapp 20.000, derzeit nur noch knapp 10.000 Anmeldungen. Bei der erwähnten Entscheidung handelt sich um den Beschluss "Demonstrationsschrank" des Bundesgerichtshofs vom 20. Juni 2006, Aktenzeichen
	X ZB 27/05, Fundstellen: u.a. BGHZ 168, 142; GRUR 2006, 842; NJW 2006, 3208.
Denkt das DPMA über Alternativen zu DPMAdirekt pro nach, um Einzelerfindern ein online- Einreichen zu ermöglichen?	Zum jetzigen Zeitpunkt gibt es keine konkreteren Überlegungen in dieser Hinsicht. Eventuell wird es im Rahmen des 3. Patentrechtsmodernisierungsgesetzes, welches in enger Abstimmung mit dem Bundesministerium der Justiz erarbeitet wird, eine Alternative geben. Dies ist jedoch nicht spruchreif. Wir denken natürlich über manches nach, aber nur in Abstimmung mit dem Bundesjustizministerium und bitte haben Sie Verständnis dafür, dass ich mich da nicht weiter vor wage im Augenblick. Es mag sein das so etwas vielleicht auch im Rahmen des dritten Patentrechts-Modernisierungsgesetzes, das ja angedacht ist, eine Rolle spielt, aber konkreter kann ich Ihnen das zum jetzigen Zeitpunkt leider nicht sagen.
Gibt es eine Erhebung, welcher Anteil bei den ausländischen Anmeldungen eine Gebrauchsmuster-Anmeldung und keine Patentanmeldung hatten?	Aktuell führen wir keine Statistiken dieser Art im DPMA.

Meines Erachtens zeigt die Statistik, dass es beim Gebrauchsmuster Vorteile für ausländische Anmeldungen gibt. Diese müssen nicht das Arbeitnehmererfindungsgesetz beachten (Vergütung), inländische Unternehmen schon. Meinungen?

Das ist richtig. Hier handelt es sich um eine deutsche Besonderheit des Arbeitnehmerfinderrechts.

Meines Wissens nach gibt es das Gebrauchsmuster in Deutschland, Österreich und Italien. Heißt das, dass die Erfindungen woanders kopiert werden dürfen?

Gebrauchsmustersysteme existieren nicht nur in den diesen genannten Ländern. Einen Überblick über Staaten mit Gebrauchsmustersystemen (Stand: 2016) erhalten Sie hier. Der Schutz nach dem deutschen Gebrauchsmustergesetz erstreckt sich – wie auch derjenige nach anderen Schutzrechtsgesetzen wie dem Patentgesetz oder dem Markengesetz - allerdings unmittelbar nur auf das Territorium der Bundesrepublik Deutschland, und für den Schutz nach nationalen Gesetzen anderer Staaten gilt Entsprechendes. Sie können jedoch unter bestimmten Voraussetzungen bei einer Schutzrechtsanmeldung in einem anderen Staat die Priorität der deutschen Gebrauchsmusteranmeldung in Anspruch nehmen und so den Zeitrang der hiesigen Anmeldung auch für die dortige Anmeldung sichern. Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, im Rahmen einer einzigen Anmeldung sogleich mehrere Staaten zu benennen, für die Sie Patent- und/oder Gebrauchsmusterschutz begehren, und anschließend mit der Priorität dieser einen Anmeldung innerhalb bestimmter Frist Schutz in den benannten Staaten beantragen (Einleitung der sog. nationalen Phase).

Das Gebrauchsmuster ist ein ungeprüftes Schutzrecht. In welchen Konstellationen ist eine Gebrauchsmusteranmeldun g als Alternative zur Patentanmeldung sinnvoll? Mögliche Konstellationen lassen sich an dieser Stelle nicht abschließend aufführen. Für eine Gebrauchsmusteranmeldung statt oder auch ergänzend zu einer Patentanmeldung (über die Inanspruchnahme einer inneren Priorität oder über eine Abzweigung) können beispielsweise die sehr kurze Verfahrensdauer oder die vergleichsweise niedrigeren Kosten sprechen. Ferner ist zum Beispiel an Fälle zu denken, in denen ein Erfindungsgegenstand auf Grund der weniger strengen Definition des Standes der Technik im Gebrauchsmustergesetz als neu anzusehen ist, nicht aber nach dem Patentgesetz. Außerdem eignet sich das Gebrauchsmuster generell gut als eine Art Einstiegsschutzrecht, das einfach, schnell und kostengünstig zu erlangen ist und auf dessen Basis man, wenn man beispielsweise die Aussetzung der Eintragung beantragt hat

und sich über Chancen und Wert der angemeldeten Erfindung klargeworden ist, unter rechtzeitiger Inanspruchnahme einer Priorität flexibel im Inland oder Ausland ein Patent nachanmelden kann.

Die Frage bzgl. der Priorität eines Gbm zielte darauf ab, ob evtl. die chinesische Erwartung bzgl. Erfindungshöhe bei den Anmeldern eine Rolle spielt?

Vermutlich bezieht sich diese Frage auf die möglichen Gründe für den recht hohen Anteil der Anmeldungen chinesischer Anmelder an der Gesamtzahl der Gebrauchsmusteranmeldungen in Deutschland im Jahr 2022. In der Volksrepublik China existiert ebenfalls ein Gebrauchsmustersystem, das sich allerdings in mancherlei Punkten von dem deutschen System unterscheidet. Insofern ist es denkbar, dass chinesische Anmelder bei der Anmeldung eines deutschen Gebrauchsmusters von der Vorstellung geleitet werden, dass dieses beispielsweise im Hinblick auf die Anforderungen an den erfinderischen Schritt bzw. die Erfindungshöhe einem chinesischen Gebrauchsmuster entspricht. Ob sich dies tatsächlich so verhält, entzieht sich mangels konkreter Daten hinsichtlich der Motivation der jeweiligen chinesischen Anmelder jedoch der Kenntnis des DPMA.

Gebrauchsmuster sind zwar der Rettungsanker für KMU und Start-ups, aber ohne Verfahrensansprüche und ohne Verlängerung auf 12 Jahre Schutzdauer nur ein schwaches Trostpflaster, um diese für die Durchsetzung aus ihrer Schutzrechts- Lethargie zu holen.

Die Forderungen der Anmelderschaft nach einem Gebrauchsmusterschutz für Verfahrenserfindungen und nach einer Verlängerung der maximalen Schutzdauer für Gebrauchsmuster über die derzeitigen zehn Jahre hinaus sind uns bekannt. Grundsätzlich fallen jedoch schutzrechtspolitische Themen in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz, so dass das DPMA hierzu keine weitere Aussage treffen kann.

Was kann ich tun, um größtmögliche Rechtsbeständigkeit bei einem ungeprüften Schutzrecht zu erlangen? Wir bitten um Verständnis dafür, dass das DPMA für den Einzelfall einer Gebrauchsmusteranmeldung nicht beraten oder Empfehlungen aussprechen kann und darf. Generell ist es Gebrauchsmusteranmeldern sicherlich zu empfehlen, möglichst schon vor der Anmeldung selbst nach dem Stand der Technik zu recherchieren bzw. recherchieren zu lassen und mit oder nach der Anmeldung beim DPMA eine Recherche gemäß § 7 Gebrauchsmustergesetz durch die Patentprüferinnen und Patentprüfer des DPMA zu beantragen. Wenn man nach der Anmeldung zunächst Zeit gewinnen möchte, um sich ein treffendes Bild von der Schutzfähigkeit des Erfindungsgegenstandes zu machen, bevor eine Veröffentlichung erfolgt, kann man die Aussetzung der Eintragung bis zu maximal fünfzehn Monaten, gerechnet vom Anmelde- bzw. Prioritätstag an, beantragen. Sollte sich im Rahmen der Recherche(n) oder auf andere Weise herausstellen, dass der angemeldete

Erfindungsgegenstand zu weit gefasst ist, sollte man, wenn das Eintragungsverfahren noch läuft, das Schutzbegehren umgehend beschränken. Wenn man sich der zu weiten Fassung erst nach der Eintragung bewusst wird, besteht die Möglichkeit, eine Erklärung des Inhalts zur Eintragungsakte zu reichen, dass man von dem Schutzrecht nur in einem beschränkten Umfang Gebrauch machen wird.